

## Bekanntmachung

zur Ausführung der Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 16. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1281).

Vom 15. Januar 1917.

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 21. November 1916 wird auf Grund der §§ 12 ff. der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September/4. November 1915 bestimmt:

§ 1. Kartoffelerzeuger haben die für ihren Bedarf erforderlichen Saatkartoffeln, etwa 10 Zentner für den Morgen, aus ihren Beständen auszuwählen.

Für die Auslieferung kann von dem Kommunalverband eine bestimmte Frist gewährt werden.

§ 2. Der Ankauf oder Austausch von Saatkartoffeln ist nur gegen einen von der Großh. Bürgermeisterei (dem Oberbürgermeister, Bürgermeister) des Wohnorts des Anbauenden auszustellenden Saatschein gestattet.

Der Saatschein ist in zweifacher Ausfertigung nach nachstehendem Muster auszufertigen.

Er darf nur erteilt werden, nachdem die Großh. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) sich überzeugt hat, daß die beantragte Saatmenge zum Anbau nötig ist.

Eine Ausfertigung des Saatscheins hat die ausstellende Behörde dem für sie zuständigen Kommunalverband zuzustellen, die andere dem Antragsteller auszuhändigen.

§ 3. Die Abgabe von Saatgut darf nur gegen den nach § 2 ausgestellten und von der Großh. Bürgermeisterei (dem Oberbürgermeister, Bürgermeister) des Wohnorts des abgebenden Kartoffelerzeugers genehmigten Saatschein erfolgen. Eine Abschrift des von ihr genehmigten Saatscheins hat die Großh. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) dem für sie zuständigen Kommunalverband vorzulegen.

Die Genehmigung des Saatscheins darf nur erteilt werden, wenn der Erzeuger den Nachweis erbracht hat, daß er sich seit dem Jahre 1914 mit dem gewerbsmäßigen Anbau und Verkauf von Saatkartoffeln befaßt und regelmäßig den Bezug von Originalsaatgut oder anerkannten Abbaaten aus Saatgutwirtschaften oder 1. bezw. 2. Abfaat aus sonstigen Saatgutwirtschaften vorgenommen hat.

Soll lediglich ein Austausch von Saatkartoffeln stattfinden, so bedarf es dieses Nachweises nicht. Ausgetauscht werden dürfen jeweils nur gleiche Mengen Saatkartoffeln. Ein Aufschlag zu den Höchstpreisen der Speisekartoffeln darf für die auszuwählenden Kartoffeln nicht beansprucht und gewährt werden.

§ 4. Der Versand von Saatkartoffeln darf nur erfolgen:

1. mit der Bahn, wenn der Frachtbrief unter der Inhaltsangabe den Stempel trägt:

a) der Großh. Bürgermeisterei (des Oberbürgermeisters, Bürgermeisters) des Wohnorts des abliefernden Kartoffelerzeugers bei Versand innerhalb eines Kommunalverbandes;

b) der Landwirtschaftskammer bei Versand über den Bezirk des Kommunalverbandes hinaus.

2. auf sonstige Weise gegen einen Beförderungsschein, der auszustellen ist von:

a) der Großh. Bürgermeisterei (dem Oberbürgermeister, Bürgermeister) des Wohnorts des abliefernden Kartoffelerzeugers bei Versand innerhalb eines Kommunalverbandes;

b) der Landwirtschaftskammer bei Versand über den Bezirk des Kommunalverbandes hinaus.

Auf der Rückseite des Frachtbriefes oder des Beförderungsscheins ist der Name der Sorte und der Preis der Saatkartoffeln anzugeben, der durch Beidruck des Siegels (Stempels) der Großh. Bürgermeisterei (des Oberbürgermeisters, Bürgermeisters) und im Versand nach außerhalb des Kommunalverbandes von der Landwirtschaftskammer zu genehmigen ist. Entspricht der Preis nicht dem in den nachstehenden Richtlinien angegebenen Preisen, so ist der Beidruck des Siegels (Stempels) zu verweigern, es sei denn, daß eine Ausnahme im Sinne des § 5 Abs. 2 zugelassen ist.

§ 5. Als Verkaufspreise für Saatkartoffeln kommen die von den deutschen landwirtschaftlichen Körperschaften festgesetzten nachstehenden Richtpreise in Betracht.

Ausnahmen hiervon können von dem für den Kartoffelerzeuger zuständigen Kommunalverband oder bei dem Verkauf nach außerhalb des Kommunalverbandes von der Landwirtschaftskammer zugelassen werden.

§ 6. Alle aus Lieferungen von Saatkartoffeln zwischen Verkäufer und Käufer entstehenden Streitigkeiten sind dem ordentlichen Rechtswege entzogen und durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Je ein Mitglied ernannt der Käufer und der Verkäufer aus den Preisen der praktischen Landwirte, den Obmann die Landwirtschaftskammer.

§ 7. Der Kommunalverband, sowie die Großh. Bürgermeisterei

(Oberbürgermeister, Bürgermeister) haben eine getrennte Liste über die ausgestellten und genehmigten Saatscheine nach nachstehenden Mustern zu führen.

Die Großh. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) hat die richtige Verwendung der Saatkartoffeln zu überwachen.

§ 8. Für den Verkehr mit im Großherzogtum Hessen erzeugten Saatkartoffeln sind außer den Vorschriften dieser Bekanntmachung die nachstehenden im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen aufgestellten Richtlinien maßgebend.

§ 9. Das Saatgut wird dem Kommunalverband wie dem Erzeuger und Empfänger nach näher zu erlassenden Vorschriften von der Reichskartoffelstelle und der Landeskartoffelstelle angerechnet.

§ 10. Als Saatkartoffeln im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle zur Ausaat bestimmten Kartoffeln, mit Ausnahme der unter 1a der nachstehenden Richtlinien aufgeführten.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Darmstadt, den 15. Januar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Hombergk.

## Richtlinien.

Für den An- und Verkauf von im Großherzogtum Hessen erzeugten Saatkartoffeln mit Ausnahme derjenigen aus den Saatbaustellen der Landwirtschaftskammer, für welche die Bestimmungen über Errichtung von Saatbaustellen der Landwirtschaftskammer maßgebend sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen.

### A. Der Begriff Saatkartoffel.

§ 1. Als Saatkartoffeln dürfen zum Verkauf kommen:

a) ohne weiteres alle von der Landwirtschaftskammer bei den Saatbaustellen angeforderten Saatkartoffeln. Der Verkauf derselben erfolgt lediglich durch Vermittelung der Landwirtschaftskammer und nach Maßgabe der hierfür von der Landwirtschaftskammer festgesetzten Bestimmungen.

b) mit Genehmigung der Großh. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) oder bei Versand nach außerhalb des Bezirks eines Kommunalverbandes der Landwirtschaftskammer: Kartoffeln, die vom Erzeuger gewerbsmäßig als Saatkartoffeln angebaut worden sind, sofern sich der Erzeuger schon seit mindestens drei Jahren (seit 1914) mit dem Anbau und Verkauf von Saatkartoffeln in nennenswertem Maße befaßt und regelmäßig den Bezug von Originalsaatgut oder anerkannten Abbaaten aus Saatgutwirtschaften oder 1. bezw. 2. Abfaat aus sonstigen Saatgutwirtschaften vorgenommen hat. Der Nachweis hierüber ist von dem Erzeuger durch Vorlage von Frachtbriefen oder sonstigen Belegen über den erfolgten Bezug unter Beifügung einer Bescheinigung der Großh. Bürgermeisterei (des Oberbürgermeisters, Bürgermeisters) seines Wohnortes, daß er sich seit 1914 mit dem Anbau und Verkauf von Saatkartoffeln befaßt hat, zu erbringen.

§ 2. Saatkartoffeln sind sortenrein, gesund, unbeschädigt, mit der Hand verlesen zu liefern. Der Bezug mit Kartoffeln anderen Sorten bis zu 1 Prozent des Gewichtes oder mit beschädigten oder äußerlich oder bei Schnittprobe als krank erkennbaren Kartoffeln (besonders Trockenfäule, Nässefäule, jeder Art von Fäulnis und Frost) bis insgesamt zu 2 Prozent des Gewichtes berechtigt nicht zur Annahmeverweigerung oder Rückgabe (Wandlung). Schorf, Stippligkeit und Eisenfleckigkeit (Rost) in erheblichem Maße berechtigt zur Annahmeverweigerung oder Rückgabe, sofern ihr Vorhandensein nicht beim Kaufabschluß angegeben ist. Der Anspruch auf Vergütung des Mindereertes bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

§ 3. Saatkartoffeln dürfen nicht unter 4 Zentimeter und nicht über 8 Zentimeter Durchmesser (Durchschnitt des kleinsten bzw. größten Durchmessers) haben. Bei langen Kartoffeln darf die Länge nicht über 10 Zentimeter betragen. Abweichungen hiervon sind bis zu 5 Prozent des Gewichtes der gelieferten Menge zulässig.

### B. Bezug der Kartoffeln.

§ 4. Saatkartoffeln dürfen nur bei frostfreiem Wetter und in gedeckten Wagen unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt verladen werden.

### C. Preise pro Zentner.

§ 5. Frühjahrskartoffeln. 10 Mark für Julinieren, Sechswochenkartoffeln, ovale frühe Blaue, 9 Mark für Kaiserkrone, frühe Rose, Obenwälder Blaue, 8 Mark für Ella, Alma, Fürstkrone, Weltmunder und gleichwertige mittelfrühe Sorten.

Für Frühjahrslieferungen, d. h. für Lieferungen nach dem

Langjähriges Mitglied und Spielleiter des Giesseiner Stadttheaters  
Samstag aus Anlaß von Sr. Majestät des Kaisers Geburtstag  
Patriotisches Programm  
773  
Wergheim, bestehend in 186,9 Hektar Feld, Weideland, wovon 170,9 Hektar in dem Termin bekannt gemachten Bedingungen verpachtet werden.  
Wergheim, den 24. Januar 1917.  
Großherzogliche Bürgermeisterei Wergheim.  
Kloß.  
14-16 wöchige, 65-75 Mtl.  
Zahlung 1.700 Mtl. pr. 36. ab hier.  
Für 1a Schwämme lebende  
Kantuni Garantie. Nach-  
nahmeverf. ohne. Bezeichnung  
nicht angeben.  
Fr. Jos. Hochmann,  
Eberstadt b. D. "Schwalzen-  
haus". Farren Nr. 282.  
Die Abgabe von Orisick und Winterknoten erfolgt später.  
Der Tag der Abgabe ist noch bekannt gegeben. Die  
Bestell-Gütern sind von den Kleinfabrikanten aufzu-  
bewahren und bei der demnächstigen Ausgabe von  
Orisick und Winterknoten zu verwenden.  
Orisick, den 26. Januar 1917.  
Der Oberbürgermeister.  
Keller.

15. Februar 1916, erhöhen sich die Preise für alle drei Gruppen um 1 Mark für den Zentner.

Mittelspäte und späte Sorten. Der Preis für mittelspäte und späte Sorten soll 2 Mark mehr als der jeweils zur Zeit der Lieferung feststehende Höchstpreis für Speisefartoffeln betragen.

Von dieser Preisfestsetzung scheidet auf Grund der Vereinbarung der deutschen landwirtschaftlichen Körperschaften die anerkannten Saatkartoffeln aus.

Die Preise verstehen sich frei Waggon ab Verladestation losse verladen.

Die Sachleihgebühr beträgt für eine Zeit von einer Woche 10 Bfg. der Sach.

An  
Großh. Bürgermeisterei (den Herrn Oberbürgermeister,  
Bürgermeister)

Ich beantrage, mir die Beschaffung von . . . . .  
Zentner Früh-, Spät-Saatkartoffeln zu gestatten.  
(Ort, Datum): . . . . . (Unterschrift): . . . . .

Kommunalverband:  
Bundesstaat: . . . . .

Der Landwirt . . . . . in . . . . .  
Kommunalverband: . . . . . Bundesstaat: . . . . .  
Eisenbahnstation: . . . . . ist berechtigt  
in Worten: Zentner Früh-, Spät-Kartoffeln  
zu Saatzwecken anzufahren und nach seinem Betriebsort  
(wenn Beförderung mit der Eisenbahn stattfinden soll, nach oben  
genannter Eisenbahnstation) senden zu lassen, falls dies von der  
Großh. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) des  
Wohnortes des abgebenden Kartoffelerzeugers genehmigt wird und  
er den in § 4 der Bekanntmachung vom 15. Januar 1917 er-  
wähnten Stempelabdruck oder Beförderungsschein aufzuweisen  
vermag.

(Ort der Aufstellung): . . . . . den . . . . .  
Stempel  
des empfangenden Kommunalverbandes,  
Großh. Bürgermeisterei, (Oberbürger-  
meister, Bürgermeister).

Genehmigt und eingetragen in d. Register Nr. . . . .  
Großh. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) des  
Wohnortes des abgebenden Kartoffelerzeugers.  
Muster der von den Kommunalverbänden, dem Oberbürgermeister,  
Bürgermeister und der Großh. Bürgermeisterei zu führenden Listen  
a) Ueber ausgesetzte Saatscheine (§ 2).

Ort-Nr.	Name des Empfängers	Nummer des Saatscheins	Menge der zu erwerbenden	
			Früh-	Spät- saatkartoffeln

b) Ueber genehmigte Saatscheine (§ 3).

Ort-Nr.	Name des Verkäufers	Nummer des Saatscheins	Menge der verkauften		Preis
			Früh-	Spät- saatkartoffeln	

Betr.: Den Verkehr mit Saatkartoffeln.

An den Oberbürgermeister zu Siegen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und Großh. Polizeiamt Siegen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie ortsüblich bekannt geben unter Hinweis auf die Verordnung über Saatkartoffeln vom 16. November 1916 (Kreisblatt Nr. 153) nebst der Ausführungsbestimmung vom 21. November 1916 (ebendort abgedruckt), deren Bestimmungen Sie ebenfalls ortsüblich veröffentlichten wollen; die Polizeiorgane haben für Durchführung der Bestimmungen zu sorgen. Die Beschaffung der Saatscheine nach dem vorgeschriebenen Muster bleibt Ihnen überlassen, doch werden wir mit einer Druckerei ein Abkommen treffen und demnächst den vereinbarten Bezugspreis veröffentlichen. Für Anfertigung und Führung der vorgeschriebenen Liste wollen Sie besorgt sein.

Ueber das beim Erwerb und Verkauf von Saatkartoffeln einzuschlagende Verfahren und die dabei zu beobachtenden Ueberwachungsmahregeln hat Hr. Ministerium des Innern folgendes mitgeteilt:

Derjenige, der Saatkartoffeln erwerben oder eintauschen will, hat der für seinen Wohnort zuständigen Großh. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) den Nachweis zu erbringen, daß er die von ihm gewünschten Saatkartoffeln zum Anpflanzen nötig hat. Sieht die Großh. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) diesen Nachweis als erbracht an, so stellt sie den vorgeschriebenen Saatschein in zweifacher Ausfertigung aus, macht einen entsprechenden Eintrag in die von ihr zu führende Liste und händigt ein Exemplar des Saatscheins dem Antragsteller aus, während sie das andere an den für sie zuständigen Kommunalverband einschickt, von dem es ebenfalls in eine Liste eingetragen wird. Der dem Antragsteller ausgehändigte Saatschein wird alsdann entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Verkäufers an die Großh. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) des Wohnortes des Kartoffelerzeugers, von dem die Saatkartoffeln erworben werden sollen, übergeben. Diese ermittelt, wenn die Saatkartoffeln entgeltlich erworben werden sollen, ob sich der Kartoffelerzeuger, der liefern will, bereits seit dem Jahre 1914 mit dem gewerbsmäßigen Anbau und Verkauf von Saatkartoffeln befaßt und regelmäßig den Bezug von Originalsaatgut oder anerkannten Absaaten aus Saatzwirtschaften oder 1. beziehungsweise 2. Abfaat aus sonstigen Originalsaatzwirtschaften vorgenommen hat. Trifft dies zu, so genehmigt sie den ihr vorgelegten Saatschein, fragt ihn in die von ihr zu führende Liste ein und gibt ein Duplikat zu dem gleichen Zweck an den für sie zuständigen Kommunalverband ab.

Soll ein Austausch von Saatkartoffeln stattfinden, so verfährt die Großh. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) in gleicher Weise, ohne jedoch zuvor geprüft zu haben, ob sich der Kartoffelerzeuger seither schon mit dem gewerbsmäßigen Anbau und Verkauf von Saatkartoffeln befaßt hat. — In allen Fällen stellt die Großh. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) weiter fest, ob der Versand der Saatkartoffeln mit der Bahn oder auf sonstige Weise erfolgen soll. Geschieht der Versand mit der Bahn, so fragt es sich, ob die Saatkartoffeln innerhalb des Kommunalverbandes verbleiben oder nicht. Ersterenfalls stempelt die Großh. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) den ihr übergebenen Frachtbrief unter der Inhaltsangabe selbst ab, anderenfalls überweist sie oder der Verkäufer den Frachtbrief zu dem gleichen Zwecke an die Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen. Findet die Beförderung der Saatkartoffeln nicht mit der Bahn statt, so stellt die Großherzogliche Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) einen Beförderungsschein aus, wonach die Erlaubnis erteilt wird, eine bestimmte Anzahl Zentner Saatkartoffeln nach einem Ort des Kommunalverbandes zu verbringen. Beim Versand nach einem Ort außerhalb des eigenen Kommunalverbandes ist der Antragsteller an die Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen zu verweisen, die dann ihrerseits den Beförderungsschein ausstellt. Sowohl der von der Großherzoglichen Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) als auch der von der Landwirtschaftskammer zu erteilende Siegelabdruck (Stempelabdruck) oder Beförderungsschein darf jedoch nur erteilt werden, wenn der festgesetzte Richtpreis für Saatkartoffeln nicht überschritten ist. Um eine Kontrolle hierüber zu haben, muß die verkaufte Sorte Saatkartoffeln und deren Verkaufspreis auf der Rückseite des Frachtbriefs oder des Beförderungsscheins angegeben sein, oder es muß eine Bescheinigung des für den abgebenden Kartoffelerzeuger zuständigen Kommunalverbandes oder, bei dem Verkauf nach einem Orte außerhalb des Kommunalverbandes, der Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen vorgelegt werden, wonach ausnahmsweise ein höherer Preis zugelassen ist. Derartige Ausnahmen sollen jedoch nur in dringenden Fällen erteilt werden.

Im übrigen empfiehlt es sich, die Kartoffelerzeuger nicht nur baldigst zur Aussonderung ihrer Borräte an Saatkartoffeln zu veranlassen, sondern auch darüber wachen zu lassen, daß die ausgeforderten Mengen nicht zu unerlaubten Zwecken verwendet werden.

Anträge auf Berufung des im § 6 der Bekanntmachung vorgehenden Schiedsgerichtes sind bei der Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen zu stellen, die ihrerseits das Erforderliche veranlassen wird.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Auklauf, Verkauf und Versendung von Eiern.

An den Oberbürgermeister zu Siegen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Siegen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Landesregierung vom 9. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 127), auf deren Bestimmungen Sie nochmals ortsüblich hinweisen wollen, beauftragen wir Sie, folgendes ortsüblich alsbald bekannt machen zu lassen.

Durch die Bekanntmachung der Landes- Eierstelle vom 9. Oktober v. Jz. ist der Auklauf und Verkauf von Eiern und deren Versendung geregelt worden. Es wird erneut auf diese Regelung aufmerksam gemacht und im einzelnen auf folgendes hingewiesen.

1. Die Geflügelhalter dürfen Eier nur an diejenigen Personen verkaufen, die von der Landes- Eierstelle durch Erteilung einer Ausweiskarte als Aukäufer bestellt sind.

- 2. Nur diese Verkäufer dürfen Eier bei den Geflügelhaltern erwerben.
- 3. Jeder Erwerb von Eiern bei den Geflügelhaltern, Botenfrauen, Händlern usw. durch andere Gewerbetreibende, Private, Haushaltungen usw. ist verboten.
- 4. Die Verkäufer haben die aufgekauften Eier an die für jeden Kreis errichtete Sammelstelle abzuführen.
- 5. Als Sammelstelle für den Kreis sind bestimmt:
  - a) Gebr. Grieb, Gießen,
  - b) A. Steinreich, Gießen.
- 6. Die Versendung von Eiern mit der Eisenbahn oder Post oder anderen Beförderungsmöglichkeiten ist nur den Verkäufern und Sammelstellen oder nur mit besonderer Genehmigung der Landes-Eierstelle gestattet. Andere Sendungen werden angehalten und beschlagnahmt.
- 7. Gegen die Geflügelhalter, die Eier an andere Personen als die bestellten Verkäufer abgeben, ebenso gegen alle Personen, die ohne Ausweisakte beim Einlauf von Eiern betroffen werden, wird nachdrücklich mit Zwang und Strafe vorgegangen werden. Neben der Einziehung und Enteignung der Eier kann auf Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 10.000 Mark erkannt werden.

Die Eierverkäufer haben von der Landes-Eierstelle durch die Bürgermeisterien ihre (grüne) Ausweisakte erhalten; andere Ausweisarten sind ungültig.

Die Polizeibehörden wollen für Durchführung der Bestimmungen besorgt sein.

Gießen, den 24. Januar 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

**Bekanntmachung**

der Reichsbekleidungsstelle über den Umtausch von Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

Der Umtausch einer dem Verbraucher bereits zu Eigentum oder zur Benutzung überlassenen Web-, Wirk-, Strick- oder Schuhware kann infolge der Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren nur gegen einen auf den neu zu überlassenden Gegenstand lautenden Bezugsschein erfolgen.

Darvon wird auf Grund des § 11 Absatz 1 Satz 3 der genannten Bundesratsverordnung die nachstehende Ausnahme zugelassen: Die gegen einen Bezugsschein dem Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassenen Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren können ohne einen neuen Bezugsschein gegen solche Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren ungetauscht werden, deren Ueberlassung gegen den bereits abgegebenen Bezugsschein zulässig gewesen wäre.

Der Umtausch darf jedoch nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach dem Tage der Uebergabe des umzutauschenden Gegenstandes an den Verbraucher erfolgen. Die Umtauschfrist beginnt jedoch frühestens mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Reichsanzeiger zu laufen.

Berlin, den 16. Januar 1917.  
Reichsbekleidungsstelle.  
Geheimer Rat Dr. Beutler,  
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 14 vom 17. Januar 1917.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.**

Die vorstehende Bekanntmachung ist in genügender Weise zu veröffentlichen.

Gießen, den 23. Januar 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Verkehr mit Brotgetreide und Mehl; hier: die Reichsreisebrotmarken.

Der Kommunalverband Gießen hat mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 19. Oktober 1916 zu Nr. M. d. J. III. 19708 auf Grund des § 48 b und c der Verordnung des Bundesrats über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 und der Ausführungsanweisung Großh. Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1916 weiter auf Grund der Anordnung der Reichsreisebrotmarken vom 14. September 1916 und der Ausführungsbestimmungen Großh. Ministeriums des Innern vom 29. September 1916 bestimmt:

§ 1. Gast- und Schankwirtschaften und ähnliche Betriebe erhalten nur noch die Mehlmenge, die zu Kochzwecken benötigt wird. Brot darf nur gegen Brotmarken abgegeben werden. Für Einheimische gelten hierbei die regelmäßig ausgegebenen Brotmarken. Außerdem sind durch die Verordnung der Reichsgetreidestelle vom 14. September 1916 Reichsreisebrotmarken eingeführt. Die Gültigkeitsdauer ist unbeschränkt. Sie können bei den örtlichen Brotartenverteilungsstellen gegen die entsprechenden Brotkarten der laufenden Versorgung eingetauscht werden.

§ 2. Die örtlichen Brotartenverteilungsstellen haben die im Umtausch gegen die Reichsreisebrotmarken zurückgegebenen Brotkarten durch Aufschrift oder Stempel zu entwertet und sorgfältig aufzubewahren.

§ 3. Wirtschaften oder Bäckereien und dergleichen haben die eingehenden Reichsreisebrotmarken zu sammeln und in Umschlägen zu je 20 Stück bei den örtlichen Brotartenverteilungsstellen gegen laufende Brotmarken umzutauschen.

§ 4. Die örtlichen Mehlmengenverteilungsstellen haben die bei ihnen eingegangenen Reichsreisebrotmarken in Umschlägen zu vereinigen, mit entsprechender Aufschrift sowie Bescheinigung über den richtigen Inhalt zu versehen und an die Mehlmengenverteilungsstelle des Kommunalverbandes bis zum 10. jeden Monats abzuliefern. Diese Stelle überweist alsdann der betreffenden Gemeinde die entsprechende Mehlmenge.

§ 5. Selbstverfoger können je ein Reichsreisebrotmarkenheft (1000 Gramm Gebäck) gegen vorherige käufliche Ueberlassung von 700 Gramm einwandfreien Mehles von den Bäckern oder Mehl- ausgabestellen beziehen. Die Bäcker und Mehlhändler sind zu diesem Umtausch verpflichtet und haben für das Kilogramm Roggenmehl 34 Pfg. an den betreffenden Selbstverfoger zu zahlen.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 57 der Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Bekanntmachung vom 4. August 1916 Kreisblatt Nr. 92 außer Kraft gesetzt, soweit sie sich nicht auf die Verwendung der Landesbrotmarken bis zum 1. Dezember 1916 bezieht.

Gießen, den 23. Oktober 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.**

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen, die Mehlmengenverteilungsstellen und die betreffenden Gewerbebetriebe sind entsprechend zu beeden und der Befolgung ist zu überwachen.

Gießen, den 23. Januar 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

Betr.: Schutzimpfung zur Verhütung des Schweinerotlaufs.

**An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises Gießen.**

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt Nr. 168 vom 27. Dezember 1916 veröffentlichte Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1916 weisen wir auf die Einhaltung der darin enthaltenen Vorschriften im Interesse der Erhaltung des Schweinebestandes nachdrücklich hin. Es ist nicht, wie bisher, die Schutzimpfung der jungen Schweine und ihre Anmeldung in den Willen der Besitzer gestellt, vielmehr ist diese Anmeldung gesetzlich vorgeschrieben. Sie wollen sich daher die Einhaltung der Fristen besonders angelegen sein lassen.

Hierdurch werden andererseits die Anmeldungen von Schweinen jeden Alters zur Schutzimpfung in solchen Orten, in denen der Rotlauf alljährlich aufzutreten pflegt, erzieht, so daß diese besonderen Schutzimpfungen unterbleiben können. Umfomehr muß darauf gehalten werden, daß die nunmehr allgemein angeordnete Anmeldung und Schutzimpfung so, wie vorgeschrieben, auch erfolgt. Sie wollen hiernach die Befolgung streng überwachen.

Gießen, den 22. Januar 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

**Bekanntmachung.**

Das I. Ersatz-Bataillon Infanterie-Regiments 116 beabsichtigt, am Mittwoch den 31. Januar und Donnerstag, den 1. Februar 1917 zwei Kilometer östlich Mainzlar in der Richtung nach Beuern Gefechtsübungen mit scharfer Munition abzuhalten. Das gefährdete Gelände darf an beiden Tagen von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 4 Uhr nicht betreten werden. Als Gefährzone kommt in Betracht: Das Gelände südlich des Verbindungswegs Mainzlar—Treis a. Lda.—Eimbach und die Waldfläche zwischen Eimbach—Beuern—Alten-Bused—Daubringen. Der Verkehr auf den Kreisstraßen wird durch das Schießen nicht gestört. Den Anweisungen der ausgestellten Posten ist zu folgen.

Gießen, den 25. Januar 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

**An die Gr. Bürgermeisterien Mainzlar, Treis (Lda.), Eimbach, Beuern, Großen-Bused, Alten-Bused und Daubringen.**

Obige Bekanntmachung wollen Sie sofort in der üblichen Weise zur Kenntnis der Ortsbewohner bringen lassen.

Gießen, den 25. Januar 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.